

Vertrag

zwischen

der Fürstlich Reußischen, jüngerer Linie,

und

der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung,

betreffend Abänderung des Vertrags vom 9. März 1882 über die fernere Aufnahme und Verpflegung der Geisteskranken aus dem Fürstentum Reuß j. L. in der Irrenanstalt des Gesehungshauses zu Roda und der Zusatzverträge vom ^{14. Juni} 9. Juli 1898 und ^{13.} 28. April 1908.

Nachdem von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung die Ausführung baulicher Herstellungen beim Gesehungshause zu Roda mit einem Gesamtkostenaufwande von 455 700 Mark beschlossen worden ist und die Fürstlich Reußische, jüngerer Linie, Staatsregierung sich bereit erklärt hat, zur Verzinsung und Tilgung dieses Aufwandes beizutragen, sind für die Unterhandlungen über die Abänderung des Vertrags vom 9. März 1882 und der Zusatzverträge vom ^{14. Juni} 9. Juli 1898 und ^{13.} 28. April 1908 bevollmächtigt worden

für das Fürstentum Reuß, jüngerer Linie,

der Fürstlich Reußische Geheime Staatsrat pp. Kuckdejschel,

für das Herzogtum Sachsen-Altenburg

der Herzoglich Sachsen-Altenburgische Geheime Staatsrat pp. Freiherr von Hardenberg.

Diese Bevollmächtigten haben unter Vorbehalt Höchster Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Staatsvertrag vom 9. März 1882 und die Zusatzverträge vom

^{14. Juni} 9. Juli 1898 und ^{13.} 28. April 1908 werden in folgenden Punkten abgeändert:

1. In Artikel 5 des Vertrags vom 9. März 1882 in der Fassung des Artikels 1 Ziffer 1 des Zusatzvertrags vom ^{14. Juni} 9. Juli 1898 tritt unter a an die